

Zukünftige Vorgehensweise bei Erhöhungen von Bestandsverträgen in der NPK

Kurz und bündig:

Die NÜRNBERGER Pensionskasse AG (NPK) hat ihre Regelungen zum Umgang mit Erhöhungen von Bestandsverträgen neu strukturiert.

Neuregelung bei Altersvorsorge- und vergleichbaren Produkten

Betroffen von der Neuregelung sind nur jene Erhöhungen, die außerhalb von bedingungsgemäßen, sprich ereignis(un-)abhängigen Nachversicherungs-garantien oder von Dynamiken beantragt werden. Diese Erhöhungen werden auch weiterhin im Bestandsvertrag angeboten, sofern es die jeweiligen Tarifbedingungen zulassen.

Bei allen anderen, außerplanmäßigen Erhöhungen von NPK-Verträgen gilt zukünftig folgendes:

NPK-Verträge werden zukünftig grundsätzlich nicht mehr erhöht. Ausnahmen hiervon sind Erhöhungen, die sich aus einer ab Vertragsabschluss vorhandenen arbeitsrechtlichen Verpflichtung oder aus einer gesetzlichen Anforderung (bspw. 15%iger Arbeitgeber-Pflichtzuschuss zur Entgeltumwandlung aufgrund des Betriebsrentenstärkungsgesetzes) ergeben. In diesen Fällen können Erhöhungen im jeweilig notwendigen Umfang vorgenommen werden.

Arbeitsrechtlich notwendig meint hierbei eine bei NPK-Vertragsabschluss vorhandene klare Regelung aus der ein regelmäßiger Anpassungsbedarf hervorgeht (Beispielsweise Beitragsanpassung analog Gehaltsentwicklung). Diese Regelung ist bei Anpassungswunsch aufgrund arbeitsrechtlicher Notwendigkeit einmalig zur Prüfung einzureichen. Ebenfalls arbeitsrechtlich notwendig sind proportionale Anpassungen aufgrund von Beschäftigungsgrad-Änderungen. Auch bei diesen ist ein Nachweis einzureichen.

Eine freiwillige Erhöhungen der Entgeltumwandlung im Rahmen der §3 Nr. 63 EStG gilt nicht als arbeitsrechtlich notwendig.

Der 15%iger Arbeitgeber-Pflichtzuschuss wird im Bestandsvertrag aufgenommen, sofern es sich bei diesem um einen reinen Entgeltumwandlungs-Vertrag handelt und aus der Erhöhungsanfrage eindeutig hervorgeht, dass der Zuschuss arbeitgeberfinanziert ist. Bei Arbeitgeberzuschüssen über 15 % ist für den kompletten Zuschuss ein Neuvertrag zu beantragen.

Die Regelungen finden seit dem 01.10.2018 Anwendung.

Fachspezialisten an den Bezirksdirektionen.

Ansprechpartner



**NÜRNBERGER
VERSICHERUNG**

